

# Merkblatt für Schülerinnen und Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe

Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG)



## Landratsamt Aschaffenburg

Schulen, Sport & Kultur

### Voraussetzungen

Kostenfreiheit des Schulweges kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird. Die nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. Maßgeblich hierfür sind die Kosten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und nicht die tatsächlich zurückgelegte Fahrtstrecke. Die Wegstrecke des Schülers/der Schülerin zwischen Wohnung und Schule muss mindestens 3 Kilometer betragen.

### Kostenerstattungsanspruch

Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen staatlich anerkannten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen, sowie für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Teilzeitunterricht erstattet der Aufgabenträger (Landratsamt Aschaffenburg) die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen Gesamtkosten der Beförderung die Belastungsgrenze von:

- 320 €/Schuljahr pro Schülerin oder Schüler sowie von 490 €/Schuljahr pro Familie mit mindestens zwei anspruchsberechtigten Kindern **ab dem Schuljahr 2023/24**.  
Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen zählen nicht zum berechtigten Personenkreis für das sog. Ermäßigungsticket (29-€-Ticket).  
Durch die Absenkung des Eigenanteils auf 320 €/Schüler pro Schuljahr werden die Mehrkosten für das Deutschlandticket (49-€-Ticket) jedoch wieder ausgeglichen.

### Erstattungsverfahren für das Schuljahr 2023/24

Wir bitten Sie hierzu die Fahrkarten selbst zu kaufen, zu sammeln und in zeitlicher Reihenfolge in den „Antrag auf Fahrtkostenerstattung“ einzukleben; Zahlnachweise für ein erworbenes Deutschlandticket/Ermäßigungsticket können ebenfalls beigefügt werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass immer nur die kostengünstigsten Schülerfahrkarten und die kürzeste, zumutbare Verkehrsverbindung anerkannt werden können (Hinweis: Bei den Preisstufen 1, 2 und 3 ist das Ticket-Easy nicht die kostengünstigste Variante; das Deutschlandticket ist lediglich im Vergleich zu Preisstufe 1 die teurere Alternative). Eingereichte Fahrtkosten, welche den geringsten Kostenaufwand übersteigen, werden bis zur Höhe des günstigsten Fahrpreises gekürzt. Fahrtkosten werden nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht erstattet.

Den Antrag auf Fahrtkostenerstattung erhalten Sie in der Schule oder beim Landratsamt Aschaffenburg. Auch zum Download unter:

<https://www.landkreis-aschaffenburg.de/Service-und-Verwaltung/Verwaltung/Fachbereiche-und-Personen/index.php?object=tx%7c3984.5.1&ModID=7&FID=3984.35162.1&NavID=3984.13&La=1>

**Am Schuljahresende reichen Sie bitte den ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bestätigten Antrag beim Landratsamt Aschaffenburg ein.**

## **Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2023/2024 ist der 31. Oktober 2024!**

Bei dem vorgenannten Termin handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Anträge, die nach dem 31. Oktober 2024 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **Befreiung von der Familienbelastungsgrenze**

Die von Ihnen aufgewendeten notwendigen Fahrtkosten für das Schuljahr 2023/2024 bzw. 2024/2025 können in **voller** Höhe erstattet werden

- a. bei Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder durch einen Unterhaltsleistenden
- b. bei Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- c. bei Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- d. oder wenn ein Schüler/eine Schülerin wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung zur Schule angewiesen ist.

Soweit einer der in Punkt a. - d. aufgeführten Tatbestände zum Beginn des neuen Schuljahres erfüllt ist, erhält der Schüler/die Schülerin bei Antragstellung bis zum **31. Mai 2024** zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 einen Fahrausweis vom Landratsamt Aschaffenburg.

Der erforderliche Antrag (Erfassungsbogen) steht zum Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.landkreis-aschaffenburg.de/Service-und-Verwaltung/Verwaltung/Fachbereiche-und-Personen/index.php?object=tx%7c3984.5.1&ModID=7&FID=3984.35162.1&NavID=3984.13&La=1>

Wir bitten, dieses Formular mittels PC auszufüllen, da der Antrag automatisiert weiterverarbeitet wird.

Außerdem ist für den Erhalt einer Fahrkarte in Form eines Deutschlandtickets die Meldung der **E-Mail-Adresse** sowie die **Ticket-Auswahl** (Handyticket oder Chipkarte) erforderlich. Wir bitten Sie, im Zuge des Antragsverfahrens die E-Mail-Adresse und Ticket-Auswahl des Schülers bzw. der Schülerin unbedingt zeitnah über folgenden Link auf unserer Homepage mitzuteilen:

<https://formulare.lra-ab.de/frontend-server/form/provide/17302/>

Der Nachweis über die Höhe des Kindergeldes, den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld für den **Monat August 2024** (Bescheinigungen aus vorausgehenden Monaten reichen nicht aus!) bzw. über die Behinderung des Schülers/der Schülerin ist bis spätestens **01. Oktober 2024** beim Landratsamt Aschaffenburg nachzureichen.

Telefon:

Herr Halbleib 06021/394-2321, Zi.-Nr. B 1.14  
Frau Kern 06021/394-2319, Zi.-Nr. B 1.15  
Frau Matreux 06021/394-2318, Zi.-Nr. B 1.15  
Frau Wombacher 06021/394-2320, Zi.-Nr. B 1.14

## **Informationen**

Landratsamt Aschaffenburg – Schülerbeförderung –  
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg  
E-Mail: [Schuelerbefoerderung@lra-ab.bayern.de](mailto:Schuelerbefoerderung@lra-ab.bayern.de)